



Empfehlung Nr. 7/2021

vom 6. Mai 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle La Croix-de-Rozon GE

Die Post eröffnete der Gemeinde Bardonnex am 3. Dezember 2019, dass die Poststelle La Croix-de-Rozon geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Bardonnex gelangte mit der Eingabe vom 23. Dezember 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 6. Mai 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);



4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Bardonnex erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Bardonnex hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Genf eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Genf spricht sich in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2020 gegen die Schliessung von Poststellen ohne die vorgängige Zustimmung der betroffenen Gemeinde aus. Der Staatsrat des Kantons Genf ist sich der Herausforderungen insbesondere in Zusammenhang mit dem digitalen Wandel bewusst, welche mit der Entwicklung des Postnetzes verbunden sind. Der Kanton Genf legt nach wie vor grossen Wert auf die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Service public.
2. Innerhalb von 15 Tagen kam eine Petition mit über 1100 Unterschriften zu Gunsten der Poststelle von La Croix-d-Rozon zustande. Die Einreichung und Überweisung dieser Petition führte dazu, dass die kantonalen und kommunalen Behörden sich schon während des Dialogverfahrens zwischen Post und Gemeindebehörde zu Gunsten der Poststelle von La Croix-de-Rozon aussprachen.
3. Die Gemeinde Bardonnex mandatierte einen Rechtsanwalt, der die Gemeinde Bardonnex im Verfahren vor der PostCom vertritt.

Das Verfahren nach Art. 34 VPG bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur ist kein Verwaltungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), das in einer Verfügung mündet. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis. Nach Art. 14 Abs. 6 des Postgesetzes handelt es sich um ein Schlichtungsverfahren. Es mündet in einer Empfehlung der PostCom an die Adresse der Post. Die Post ist nicht an die Empfehlung der PostCom gebunden, sondern entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der entsprechenden Poststelle oder Postagentur.

Die PostCom kann die Entscheide der Post nicht frei überprüfen, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Absatz 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
- die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die PostCom geht deshalb nur soweit auf die Eingabe vom 23. Dezember 2019 und die Stellungnahme der Gemeinde vom 22. Juni 2020 zum Dossier der Post ein, als sie die vorgebrachten Argumente nach Art. 34 Abs. 5 VPG für die Abgabe der Empfehlung berücksichtigen kann. Andere Vorbringen, wie etwa die Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Postdienste oder die politischen Bedenken zum Abbau des Service public in den ländlichen Gebieten des Kantons Genf, werden nicht berücksichtigt.

Dialogverfahren

4. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine

einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Bardonnex insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Bardonnex. Die Post hat den Behörden aller weiteren Gemeinden, die von der Umwandlung der Poststelle La Croix-de-Rozon möglicherweise betroffen sein könnten, angeboten, sie in das Dialogverfahren einzubeziehen. Mit der Gemeinde Troinex fand am 30. August 2019 ein Gespräch statt. Die Post stellte der Gemeinde Troinex auf deren Verlangen den Entscheid über die Schliessung der Poststelle La Croix-de-Rozon ebenfalls zu. Die Gemeinde Troinex verzichtete auf die Anrufung der PostCom. Die Gemeinden Plan-les-Ouates und Perly-Certoux verzichteten auf einen Dialog mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

5. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2501 (Genève) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen La Croix-de-Rozon mit einem Hausservice als Ersatzlösung, der Umwandlung der Poststellen Perly und Chêne-Bougeries in je eine Postagentur sowie der ersatzlosen Schliessung der Poststelle Genève 11 Rue du Stand 40 Poststellen und 25 Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Perly). Hinzu kommen acht PickPost-Stellen und drei My Post 24-Automaten (Stand 1. Mai 2021).
6. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Genf per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 99.6 Prozent. Der für den Kanton Genf für das Jahr 2020 berechnete Erreichbarkeitswert beträgt 99.7 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
7. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Bardonnex gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 4. März 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

9. Die Gemeinde argumentiert sinngemäss, dass die Post die Umsatzrückgänge der Poststelle selber verursachte, indem sie die Öffnungszeiten der Poststelle reduziert und Postfächer aufgehoben habe. Das habe zum Rückgang der Nutzung beigetragen.

Es trifft zu, dass die Reduktion der Öffnungszeiten regelmässig zum Rückgang der Nutzung der Poststelle führt. Die Post weiss um diese Zusammenhänge. Deshalb lehnt sie es in der jüngeren Vergangenheit häufig ab, die Rentabilität einer Poststelle durch Verkürzung der Öffnungszeiten zu verbessern und sucht sogleich nach einer alternativen Lösung. Der Post kann jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie Massnahmen zur Verbesserung der Rentabilität einer Poststelle trifft, die zu einem Nutzungsrückgang führen. Umgekehrt führt eine Bevölkerungszunahme nicht automatisch zu einer höheren Nutzung einer Poststelle. Insofern kann die PostCom nachvollziehen, dass die Post den Bau von 350 Wohnungen in La Croix-de-Rozon nicht als genügende Basis für die Weiterführung der Poststelle betrachtet.

10. Die Schliessung der Poststelle von La Croix-de-Rozon steht für die Gemeinde Bardonnex im Gesamtkontext des Abbaus der Postdienste und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Auch die Poststellen Perly und Veyrier würden von der Post überprüft und sollen geschlossen werden. In der Eingabe der Gemeinde Bardonnex wird geltend gemacht, dies habe auch die Gemeinde Troinex veranlasst, gegen die Schliessung weiterer Poststellen in der Umgebung zu protestieren. Bei der Schliessung der Poststelle in der Gemeinde Troinex habe die Post auf das dichte Poststellennetz in der Umgebung hingewiesen. Deshalb sei die Gemeindebehörde von Troinex über den weiteren Abbau des Poststellennetzes erstaunt gewesen.

Die Post legt den Gemeindebehörden im Dialog zur Schliessung einer Poststelle dar, welche Poststellen in der Umgebung weiterhin zugänglich sind. Doch macht die Post bezüglich Weiterführung der Poststellen in der Umgebung nach dem Wissen der PostCom keine verbindlichen Zusagen. Es ist aber nachvollziehbar, dass die Gemeindebehörden davon ausgehen, dass dieses Poststellennetz für eine gewisse Zeit Bestand haben wird. Die Gemeinden Bardonnex und Troinex behaupten nicht, verbindliche Zusagen erhalten zu haben, sondern äussern ihre Enttäuschung bzw. ihr Erstaunen über den Abbau des Poststellennetzes in der Region, auf dessen Bestand sie vertraut haben. Die PostCom kann diese Enttäuschung gut nachvollziehen und hat Verständnis dafür. Aus Sicht der kommunalen Behörden sowie der Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden präsentiert sich die Situation offensichtlich so, wie sie in der Eingabe der Gemeinde Bardonnex geschildert wird. Die PostCom gibt aber auch zu bedenken, dass das Vorgehen der Post nicht auf eine Missachtung oder einen fehlenden Respekt vor den Gemeindebehörden zurückzuführen ist. Der Rückgang in den Volumen der Poststellen (insbesondere bei den Briefen und Einzahlungen) setzt die Post unter Spardruck und erschwert eine längerfristige Planung.

11. Die Gemeinde Bardonnex verlangt aufgrund der oben aufgeführten Erfahrungen, dass die Post ihre Pläne für die am nächsten gelegenen Poststellen offenlege (Poststellen Plan-les-Ouates, Grand-Lancy 1, Vessy und Carouge).

Auf Seiten der kommunalen und kantonalen Behörden besteht offensichtlich das Bedürfnis nach einer gewissen Planungssicherheit. Die Post ist rechtlich jedoch nicht verpflichtet, zeitliche Garantien für den Betrieb von Poststellen abzugeben. Einzige zeitliche Garantie ist, dass die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens 6 Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben muss (Art. 34 Abs. 1 VPG).

12. Wird eine Poststelle in der Umgebung von Bardonnex geschlossen, wird die Gemeinde Bardonnex in diesem Verfahren die gleichen Rechte ausüben können, wie bei der Schliessung der Poststelle von La Croix-de-Rozon, sofern die Gemeinde Bardonnex bezüglich Schliessung dieser Poststelle als betroffene Gemeinde zu betrachten ist: Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen (vgl. Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten). Ist die überprüfte Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen, kann eine Gemeinde trotzdem betroffen sein. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist und dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst

nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen (Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. I. 2a] und Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémines BE [Ziff. 4]).

13. Die Gemeinde führt in ihrer Eingabe aus, dass die Poststelle in La Croix-de-Rozon sowohl von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Region als auch von den Einwohnenden von Collonges-sous-Salève im benachbarten Frankreich genutzt werde. Die Poststelle versorge mehrere Ortschaften und Weiler. 20% der Einwohnerschaft sei über 65 Jahre alt. Die Poststelle von La Croix-de-Rozon sei in einem grossen Gebiet der einzige Zugangspunkt für Bargeldauszahlungen. Die Schliessung der Poststelle von La Croix-de-Rozon treffe die Bevölkerung der Region daher schwer und führe zu einem Leistungsabbau. Es würden nur noch einzelne Teilleistungen wie etwa die Hauszustellung aufrecht erhalten. Nach Schliessung der Poststelle in La Croix-de-Rozon müssten sich die Einwohnenden von Bardonnex zur nächstgelegenen Poststelle begeben. Sinngemäss führt die Gemeinde aus, dass zudem nicht sicher sei, wie lange die nächstgelegenen Poststellen noch weiter betrieben werden. Die Gemeinde Bardonnex gibt zu bedenken, dass Poststellen in der Region nicht mehr mit einer zumutbaren Reisezeit erreichbar seien. Zumutbar wäre aus Sicht der Gemeinde, wenn mindestens 90% der Bevölkerung eine Poststelle oder Postagentur zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr in maximal 20 Minuten erreichen können bzw. in 30 Minuten für den Zugang zu Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Von Landecy und La Croix-de-Rozon aus gebe es keine direkte Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr bis nach Palettes. Unzumutbar sei es, wenn kilometerlange Wege zu Fuss zurückgelegt werden müssten.
14. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»* Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
15. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Bardonnex sollen avisierte Sendungen künftig in der Poststelle Carouge abholen. Die Postfiliale Carouge ist 5.7 km Wegdistanz von der Poststelle La Croix-de-Rozon entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle La Croix-de-Rozon (Haltestelle Croix-de-Rozon, Place) und der Poststelle Carouge inklusive der erforderlichen Fussmärsche 16-22 Minuten. Die Poststelle Carouge befindet sich 200 m von der Bushaltestelle entfernt. Das entspricht einem Fussmarsch von rund 2-3 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Carouge stündlich zwei und zu Stosszeiten vier Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sechs Minuten. Die Poststelle Plan-les-Ouates ist 4.1 km von der Poststelle La Croix-de-Rozon entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit inkl. Fussmärsche zwischen ca. 20 und 30 Minuten. Es handelt sich um eine Umsteigeverbindung. Die Poststelle Plan-les-Ouates befindet sich 130 m von der Bushaltestelle entfernt. Das entspricht einem Fussmarsch von rund 2 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sechs Minuten. In der Umgebung befindet sich ebenfalls die 3.9 km entfernte Poststelle Grand-Lancy 1. Diese ist nur über eine Umsteigeverbindung erreichbar. Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle La Croix-de-Rozon und Grand-Lancy 1 dauert 16-33 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sechs Minuten. In der Nähe befindet sich weiter die 4.2 km entfernte Poststelle Vessy. Diese ist ebenfalls nur über eine Umsteigeverbindung erreichbar und die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle La Croix-de-Rozon und der Poststelle Vessy dauert mindestens 35 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sechs Minuten. Von den anderen Ortschaften der Gemeinde Bardonnex aus, dauert die Reise zur nächstgelegenen Poststelle teilweise länger. Es trifft zu, dass von mehreren Ortschaften der Gemeinde Bardonnex aus die Poststellen in der Umgebung nur über Umsteigeverbindungen erreichbar sind. Indessen sind alle Ortschaften mit

dem öffentlichen Verkehr erschlossen und es ist nicht erforderlich, kilometerlange Fussmärsche zur nächstgelegenen Poststelle zu unternehmen.

16. Die Gemeinde weist darauf hin, dass es zusätzlich zu der von der Post in ihrem Dossier erwähnten Buslinie 62 die Linie 46 gebe, die Bardonnex mit Plan-les-Ouates verbinde. Während der Hauptverkehrszeit gebe es bei beiden Linien alle 30 Minuten und während der Nebenverkehrszeit alle 45 Minuten eine Verbindung. Es sei deshalb nicht möglich, in weniger als einer Stunde ein Postgeschäft (inkl. Hin- und Rückreise) zu tätigen bzw. in maximal 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr eine Poststelle zu erreichen. Nur für die Einwohner von La Croix-de-Rozon sei dies im günstigsten Fall möglich. Für die Bewohner von Charrot sei dies nicht möglich.

Diese Feststellung der Gemeinde trifft zu. Abholstelle für avisierte Sendungen soll die Poststelle Carouge werden. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes ab der Poststelle von La Croix-de-Rozon in der Poststelle Carouge beträgt (inkl. Rückreise) zwischen minimal 56 Minuten (bei der günstigsten Verbindung) und maximal 1 Stunde und 30 Minuten bei der ungünstigsten Verbindung. Im Durchschnitt ist für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Carouge ab der Poststelle von La Croix-de-Rozon berechnet (inkl. Hin- und Rückreise) mit ungefähr mit 1 Stunde und 15 Minuten zu rechnen. Von den anderen Ortschaften der Gemeinde Bardonnex kann (inkl. Hin- und Rückreise) ein Postgeschäft in der Poststelle Carouge durchschnittlich in rund 1 Stunde und 30 Minuten getätigt werden. Dieser Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes liegt an der oberen Grenze, ist aber nicht so hoch, dass er im Vergleich zu anderen Gemeinden, in denen ein Hausservice eingeführt wurde, aus dem Rahmen fällt. Auch der Umstand, dass von einigen Ortschaften zu umliegenden Poststellen nur Umsteigeverbindungen existieren, kann nicht generell als unzumutbar betrachtet werden. Gerade weniger mobile, insbesondere ältere Personen, denen diese Reise besondere Mühe bereiten könnte, haben meist die Möglichkeit, tagsüber vom Hausservice zu profitieren.

17. Der Hausservice umfasst im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie das Angebot einer Poststelle. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie Einzahlungen und Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Tatsächlich können jedoch Personen, die tagsüber nicht zu Hause sind sowie in Frankreich wohnhafte Personen, die heute die Poststelle von La Croix-de-Rozon nutzen, nicht vom Hausservice profitieren. Aber gerade, die von der Gemeinde angesprochene ältere, weniger mobile Bevölkerung, wird vom Hausservice und namentlich auch von der Möglichkeit des Bargeldbezugs und der Bargeldeinzahlung an der Haustüre profitieren können. Es gibt keine rechtliche Regelung, welche die Post verpflichtet, für Personen, die in Frankreich wohnen und die Poststelle in La Croix-de-Rozon nutzen, eine Ersatzlösung anzubieten.

18. In Ziff. III, 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant, kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Um welche Kategorie von Gemeinde es sich handelt, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussicht ist, dort einen Agenturpartner zu finden. Zu welcher Kategorie von Gemeinden die Standortgemeinde der Poststelle zuzuordnen ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, die die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch

Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden. Besteht dagegen in einer Gemeinde eine Infrastruktur, die darauf hinweist, dass sich die Bevölkerung für den täglichen Bedarf nicht einfach in Richtung anderer Gemeinden orientiert, sondern – zumindest teilweise – auf die eigene Gemeinde orientiert ist, gehört das ebenfalls zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Postversorgung berücksichtigen muss. In Gemeinden, in denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf aufgrund des vorhandenen Angebots gut in der Gemeinde selbst orientieren können, ist als Ersatzlösung für die Poststelle primär eine Postagentur einzuführen. Will die Post in Ermangelung eines Agenturpartners einen Hausservice einführen, gelten dafür erhöhte Anforderungen. Es ist in diesen Fällen im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten nicht adäquat, in Ermangelung eines Agenturpartners ohne weitere Vorkehrungen und Prüfungen einfach Hausservice einzuführen. Erst recht überzeugt die Einführung eines Hausservice als Übergangslösung in diesen Fällen nicht. Allenfalls muss die Post in diesen Fällen sogar in Betracht ziehen, die Poststelle im Sinne einer Übergangslösung eventuell mit verkürzten Öffnungszeiten weiter zu betreiben, bis sie einen Agenturpartner gefunden hat.

19. Die Gemeinde Bardonnex liegt im Kanton Genf an der Grenze zu Frankreich. Sie hat rund 2300 Einwohnerinnen und Einwohner. In der Gemeinde gab es per 2017 507 Arbeitsplätze. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von rund 5 km². Zur Gemeinde gehören die Ortschaften Bardonnexvillage, Ravières, Charrot, Compesières, Surpierre, La Croix-de-Rozon und Landecy. Es gibt in Bardonnex keinen kompakten grossen Siedlungskern, sondern mehrere kleinere Siedlungskerne in den Ortschaften, die zur Gemeinde Bardonnex gehören. Compesières ist das administrative, religiöse und schulische Zentrum der Gemeinde.
20. Die Post suchte in Bardonnex zunächst nach einem Agenturpartner. In La Croix-de-Rozon gab es im Wesentlichen zwei Betriebe, die für eine Agenturpartnerschaft in Frage kamen. Beide lehnten die Übernahme der Postagentur ab. Da sich keine Agenturlösung realisieren liess, entschied sich die Post für Hausservice als Ersatzlösung.
21. In La Croix de Rozon gibt es für Artikel des täglichen Bedarfs eine Tankstelle und ein Lebensmittelgeschäft mit Tea-Room. Daneben gibt es ein Hotel, einen Geschenkladen und ein Schuhgeschäft. Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Bardonnex findet man zusätzlich einige Gastgewerbebetriebe und nach den Angaben im Internet einen PAV (Obst- und Gemüsehandel). Auf der französischen Seite der Grenze – nur wenige 100 Meter von der Poststelle entfernt - existieren verschiedene Geschäfte mit Artikeln des täglichen Bedarfs bzw. mit einem sogar darüber hinausgehenden Angebot. Ferner gibt es auf der französischen Seite der Grenze verschiedene Restaurants, Take Aways und Hotels etc. Aufgrund dieses Angebotes ist davon auszugehen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von La Croix-de-Rozon und allgemein von Bardonnex alle Besorgungen ohne weiteres vor Ort tätigen können, jedoch nicht in der Gemeinde selber, sondern auf der französischen Seite der Grenze.
22. Aufgrund der Siedlungsstruktur der Gemeinde Bardonnex (mehrere Ortschaften) kann der Hausservice für die Gemeinde Bardonnex trotz der relativ hohen Einwohnerzahl nicht per se als ungeeignet betrachtet werden. Auch die Volumen der Poststelle von La-Croix-de-Rozon sprengen den Rahmen des im Hausservice zu bewältigenden nicht. Störend ist primär, dass die Einwohnenden der Gemeinde Bardonnex, wenn sie mit dem öffentlichen Verkehr zu einer Poststelle reisen müssen, eine relativ aufwendige Reise auf sich nehmen müssen. Der Bezug von Bargeld an der Haustüre ist nur für die Personen möglich, die tagsüber zu Hause sind. In der Nachbargemeinde Perly gibt es einen Postomaten und eine Postagentur. Doch ist auch die Reise nach Perly von der Gemeinde Bardonnex aus mit dem öffentlichen Verkehr teilweise aufwendig. Zu bedenken ist aber, dass die Berufstätigen, die tagsüber nicht zu Hause sind, Bargeldbezüge und andere Postgeschäfte allenfalls auf dem Arbeitsweg oder am Arbeitsort tätigen können. Zu bedenken ist schliesslich, dass die Post – in Ermangelung eines Agenturpartners – gezwungen wäre, die Poststelle Croix-de-Rozon trotz der bescheidenen Volumen auf unbeschränkte Zeit weiter zu betreiben, und zwar in einer Gemeinde, in welcher es kaum mehr eine Infrastruktur für die Deckung des täglichen Bedarfs gibt. Zudem gibt es kaum Aussicht darauf, dass sich diese Situation ändern könnte.
23. In der Nachbargemeinde Perly mit rund 3100 Einwohnenden will die Post als Ersatzlösung für die

Poststelle Perly eine Postagentur und einen My Post 24-Automaten einführen. Zudem gibt es dort einen Postomaten. Dagegen soll es in der Gemeinde Bardonnex mit 2300 Einwohnerinnen und Einwohnern «nur» Hauservice geben. Man kann die Frage aufwerfen, ob zumindest ein My Post 24-Automat als zusätzliche flankierende Massnahme angezeigt wäre. Das würde den Einwohnerinnen und Einwohnern von Bardonnex ermöglichen, Pakete beim Automaten abzuholen und aufzugeben. Die PostCom kann nachvollziehen, dass die Post diese Massnahme nicht vorgeschlagen hat: Die entsprechenden Volumen der Poststelle Croix-de-Rozon betragen nur rund die Hälfte der Volumen der Poststelle Perly. Zudem wäre der Paketautomat nur gerade für jene Einwohnenden der Gemeinde Bardonnex bequem erreichbar, die in der Ortschaft wohnen, in welcher der Automat platziert wird. Die Einwohnenden der anderen Ortschaften hätten auch zum Standort des Paketautomaten einen gewissen Anfahrtsweg.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

24. Insgesamt hat die Post die regionalen Gegebenheiten beim Entscheid über die Schliessung der Poststelle Croix-de-Rozon mit einem Hauservice als Ersatzlösung genügend beachtet. Die Post hat auch die anderen Anforderungen der Postverordnung erfüllt. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten geht die PostCom davon aus, dass die Post in Bardonnex zur Zeit keinen Agenturpartner finden wird. Denkbar wäre höchstens, dass sich eine Gelegenheit für eine Agenturpartnerschaft bei einer Änderung in den regionalen Verhältnisse ergeben könnte. Es macht daher keinen Sinn, aktuell weiter nach einem Agenturpartner zu suchen. Die PostCom empfiehlt der Post, die Einführung einer Postagentur in einem späteren Zeitpunkt erneut zu überprüfen, sollte sich ein Agenturpartner finden.

Die PostCom stimmt deshalb der Schliessung der Poststelle Croix-de-Rozon mit Hauservice als Ersatzlösung in Bardonnex zu. Sie empfiehlt jedoch der Post und der Gemeinde, die Situation zu beobachten. Namentlich wird auch die Gemeinde aufgefordert, die Post zu informieren, sollte sich eine Möglichkeit für die Realisierung einer Postagentur oder zumindest einer PickPost-Stelle ergeben.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die PostCom würde die Einführung einer Postagentur in La Croix-de-Rozon bzw. in Bardonnex begrüssen. Die PostCom empfiehlt der Post, die Einführung einer Postagentur oder einer PickPost-Stelle in einem späteren Zeitpunkt erneut zu überprüfen, sollte sich ein Agenturpartner finden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Bardonnex
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- République et Canton de Genève, Département du développement économique, la conseillère d'Etat, case postale 3962, 1211 Genève 3

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 4. März 2021 „Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Bardonnex (GE)“



Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Bardonnex (GE): position de l'OFCOM du 4 mars 2021

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de La Croix-de-Rozon (commune de Bardonnex) dans le canton de Genève par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Genève étaient accessibles à 99.7 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Digital signiert von Scherrer Annette DMV6YI
2021-03-04 (mit Zeitstempel)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste